

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen des Flottenmanagements

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1 Wird zwischen dem Kunden und der Flottenmanagement GmbH, in weiterer Folge FM genannt, ein Flottenmanagement-Rahmenvertrag abgeschlossen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der von FM zu erbringenden Dienstleistungen und die zu zahlenden monatlichen Betriebskosten nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Umfang der von FM zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der gemäß den Wünschen des Kunden getroffenen Dienstleistungsvereinbarung. Für Dienstleistungen, die von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind behält sich FM vor, eine Kostenpauschale gemäß aktueller Preisliste zu verrechnen.

1.2 FM verpflichtet sich zur Einhaltung der getroffenen Flottenmanagement-Vereinbarungen mit dem Ziel, durch eine kontinuierliche Kostenüberwachung den Kostenaufwand zu optimieren.

Damit dies sichergestellt ist, darf die bargeldlose Begleichung der betreffenden Dienstleistungen mittels ServiceCard nur für jenes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auf das die betreffende Karte ausgestellt wurde. Kosten für die Ersatzausstellung der ServiceCard bzw. Änderungen beim Code werden dem Kunden gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

Der Kunde schuldet FM den Ersatz sämtlicher mit der ServiceCard getätigter Aufwendungen. Der Kunde hat weiters dafür zu sorgen, dass die ServiceCard ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäß ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt wird. Er haftet FM für sämtliche durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten.

Jeglichen Verlust der ServiceCard hat der Kunde FM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Zum Vertragsgegenstand gehören die beim Kunden eingesetzten Kraftfahrzeuge gemäß Punkt 2) des Rahmenvertrags Flottenmanagement.

3. Laufzeit

3.1 Die Laufzeit richtet sich nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Kraftfahrzeuges beim Kunden und ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

3.2 Jeder Einzelvertrag kann vom Kunden zum Letzten eines jeden Monats mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.

3.3 Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens FM, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrages.

3.4 Wird der Einzelvertrag vorzeitig gekündigt wird die Management-Fee für drei weitere Monate verrechnet und bei der Endabrechnung berücksichtigt.

4. Monatliche Betriebskosten

4.1 Die Höhe der monatlichen Betriebskosten richtet sich nach bekanntgegebenem Fahrzeugmodell bzw. -typ, dem vereinbarten Dienstleistungsumfang, der vereinbarten Laufzeit, der jährlichen Kilometerleistung, dem geplanten Einsatzgebiet und -zweck sowie der vereinbarten Management-Fee. Bei einem bereits zugelassenen Fahrzeug werden die monatlichen Betriebskosten zusätzlich durch Erstzulassungsdatum und Startkilometerstand beeinflusst. Die Management-Fee ist an den Verbraucherpreisindex von 2006 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.1. auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

4.2 Die monatlichen Betriebskosten sind an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an FM zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich zu Gunsten von FM eine Bankeinzugsermächtigung für die monatlichen Betriebskosten zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird die Bankeinzugsermächtigung mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des Kunden oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den Kunden veranlasst, gerät der Kunde in Zahlungsverzug (Punkt 4.8). Bankspesen werden dem Kunden weiterbelastet und zusätzlich wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird die Bankeinzugsermächtigung trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht vom Kunden oder seiner Bank zu vertretenden Umständen, verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des Kunden als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden erfüllt.

4.4 Die Laufzeit des Einzelvertrages sowie die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen Betriebskosten beginnen mit dem Ersten des auf die behördliche Anmeldung bzw. die Annahme zur Betreuung des Fahrzeugs folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung bzw. Annahme zur Betreuung und dem nächstfolgenden Monatsersten werden die Betriebskosten anteilig tageweise verrechnet.

4.5 Bei Änderung der Umsatzsteuer sowie bei Neueinführung oder Änderung von Abgaben auf das Fahrzeug ändern sich die monatlichen Betriebskosten ab dem Zeitpunkt gemäß der betreffenden Änderung.

4.6 Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten so steht es FM frei, die Laufzeit und/oder die Kilometer-Leistung und/oder die monatlichen Betriebskosten der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen.

4.7 Bei Abweichungen der zu Vertragsbeginn bekanntgegebenen Daten (Erstzulassung, Kilometerstand bei bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen) oder bei nachträglichen Um- und Einbauten, behält sich FM das Recht vor, die monatlichen Betriebskosten jederzeit anzupassen oder in der Endabrechnung zu berücksichtigen.

4.8 Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Geldforderungen zwischen Unternehmern am unternehmensbezogenen Geschäft (§ 352 UGB). Dieser beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank des letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend. Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Spesen gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Kunden fällig sind.

4.9 Gegen die Ansprüche von FM kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, von FM anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. FM darf eigene Forderungen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Einzelverträgen mit Forderungen des Kunden aus diesen Verträgen aufrechnen.

5. Abtretung

5.1 FM ist berechtigt, alle aus Einzelverträgen resultierenden Rechte und Pflichten zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte abzutreten. Dem Kunden ist die Abtretung der ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche untersagt.

6. Sorgfaltspflicht

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Erteilung von Aufträgen an Dritte an die im Fahrerhandbuch beschriebenen Regelungen zu halten.

6.2 FM verpflichtet sich im Rahmen der ihr vom Kunden übertragenen Dienstleistungen, alle eingehenden Rechnungen, für die FM im Auftrag des Kunden die Kosten zu übernehmen hat, nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes sorgfältig zu prüfen.

6.3 FM wird nicht korrekte Rechnungen und solche, die erkennbar nicht dem vom Mitarbeiter des Kunden erteilten Auftrag entsprechen, zurückweisen.

6.4 FM ist verpflichtet, alle akzeptierten Kosten, exakt dem Rechnungsbetrag entsprechend - nach den vereinbarten Kostenarten getrennt - dem Fahrzeug zuzuordnen, für das die Kosten entstanden sind.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine unverzügliche, spezifizierte Mängelrüge voraus. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nur, sofern FM oder ihre Erfüllungsgehilfen zumindest krass grobe Fahrlässigkeit trifft.

8. Dienstleistungsumfang

Die Dienstleistungen müssen am vertragsgegenständlichen Fahrzeug erbracht werden. Alle Rechnungen sind auf den Namen von FM ausstellen zu lassen und dieser zu übermitteln. Ausgenommen davon sind im Ausland erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie Lieferungen und Leistungen, für die gemäss dieser AGB lediglich das Inkasso durchgeführt wird. In diesen Fällen tritt FM lediglich als Zahlstelle für den Kunden auf. Die Rechnungen sind auf den Namen des Kunden auszustellen, an FM zu schicken und werden direkt von FM bezahlt.

Vom Kunden ausnahmsweise bezahlte Rechnungen müssen zur Rückerstattung bei FM eingereicht werden und dürfen nicht mit den monatlichen Betriebskosten verrechnet werden. Sie werden von FM aus Verrechnungsgründen auf direktem Weg zurückerstattet, soweit FM zur Übernahme verpflichtet ist.

Die nach Punkt 6) des Rahmenvertrags Flottenmanagement getroffenen Dienstleistungsvereinbarungen, für die FM die Kosten übernimmt, können vom Kunden bargeldlos entweder unter Vorlage der FM ServiceCard oder bei Fahrzeugreparaturen und Reifenbezügen mittels Abgabe eines schriftlichen Auftrages (Service-/Reifenschein) gegenüber dem ausführenden Betrieb beansprucht werden.

Verauslagt der Kunde Kosten, die FM aufgrund der Dienstleistungsvereinbarung zu tragen hat, weil der in Anspruch genommene Betrieb nicht bereit ist, eine Dienstleistung bargeldlos vorzunehmen, werden diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.

Folgende Dienstleistungen können vereinbart werden:

8.1 Service inclusive Road Assistance

Sofern diese Dienstleistung vereinbart ist, übernimmt FM die Kosten für folgende Reparaturen bei sämtlichen vom jeweiligen Importeur autorisierten Markenwerkstätten im Inland:

- sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (lt. Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleißschäden inkl. Material
- Ergänzen von Kühlerfrostschutz und Motoröl

Fahrzeugreparaturen, deren Kosten das auf dem Service-/Reifenschein angeführte Limit überschreiten, bedürfen der Zustimmung von FM.

Enthält eine auf FM ausgestellte Rechnung Kosten, die vertraglich nicht von FM zu tragen sind, wird FM diese zahlen und dem Kunden weiterbelasten. Daraus resultierende Forderungen von FM sind sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig.

FM ist verpflichtet, Rechte die sich aus Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen bzw. aus Kulanzregelungen ergeben, für den Kunden aus kaufmännischer Sicht bestmöglich wahrzunehmen.

Keine Leistung kann der Kunde in Anspruch nehmen bei

- Glasbruch
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Herstellerwerk herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen
- Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen
- Unfallschäden, Instandsetzungen an Innenverkleidungen und Tapezierungen
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Montage und Instandsetzung von nicht ab Werk gelieferten Zubehör bzw. typisierungspflichtigen Einbauten
- Instandhaltung von Auto-Navigations- und Telekommunikationssystemen (auch wenn diese bei Vertragsbeginn mit dem Fahrzeug geliefert oder übernommen wurden)
- Wagenwaschen, Innenreinigung, Scheibenreinigung, Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage.
- Nachfüllöle an der Tankstelle
- bei Totalschäden lt. Punkt 9.3

FM behält sich das Recht vor, 3 Monate vor dem geplanten Vertragsende die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) unbedingt erforderlich sind.

Obligatorisch enthalten ist ebenfalls die Bereitstellung einer 24h-Notrufnummer. Die Gebühr der Road Assistance wird den angefallenen Gesamtkosten für Service hinzugerechnet. Die folgenden, keine zusätzlichen Kosten verursachenden Road Assistance-Leistungen werden erbracht, wenn eine Weiterfahrt durch technischen Defekt, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl nicht mehr möglich ist, die Reparatur nicht am selben Tag erfolgen kann und die Vermittlung der Hilfe über die Road Assistance-Notrufnummer erfolgt:

- Pannenbehebung vor Ort oder Abschleppdienst bis zur nächsten autorisierten Werkstatt,

- Mietwagen für die Dauer der Reparatur, max. für drei Tage oder alternativ die Übernahme der Kosten für Hotelübernachtung(en) für die Dauer der Reparatur, max. für drei Nächte (Mindestentfernung 100 km),
- die Kostenübernahme der Weiter- oder Heimreise (Mindestentfernung 100 km), alternativ einen Mietwagen für max. drei Tage und die Rückführung des Fahrzeuges, allerdings nur bei Reparaturdauer von mehr als drei Tagen oder Fahrzeugdiebstahl

8.2 Reifen

Ist die Dienstleistung „Reifen“ vereinbart übernimmt FM die Kosten für den Bezug von Winterreifen und den Reifenersatz bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Mindestprofiltiefe, Montage, Wuchten und Ventile. Je nach Dienstleistungsvereinbarung besteht freie oder eingeschränkte Reifenmarkenwahl. Die Basis für die Kostenberechnung stellt eine im jeweiligen Einzelvertrag definierte Anzahl von Sommer- und Winterreifen dar. Für die über diese Anzahl hinausgehende Inanspruchnahme von Sommer- oder Winterreifen trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten, diese werden in voller Höhe durch FM an den Kunden weiterbelastet.

Bei einer Mindestlaufzeit eines Einzelvertrages von 24 Monaten stellt FM auch Stahlfelgen für die Winterbereifung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Dimension der Winterreifen und Felgen entspricht der kleinsten für das jeweilige Fahrzeug typisierten Größe. Die Lagerung der nicht benötigten Reifen obliegt dem Kunden und kann bei einem Reifenhändler (gemäß FM-Reifenhändler-Verzeichnis im Fahrerhandbuch bzw. auf der Homepage von www.flottenmanagement.co.at) erfolgen. Eventuelle Depotkosten sind je nach Dienstleistungsvereinbarung vom Kunden zu tragen oder sind in der Dienstleistung „Reifen“ inkludiert. Bei Vertragsende ist auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von FM stehende Reifengarnitur (mit Felgen) ohne Kostenersatz an FM zurückzustellen. FM stellt dem Kunden für die Beschaffung der Reifen und Felgen ein Verzeichnis seiner autorisierten Vertragshändler zur Verfügung. Die Kostenübernahme gilt ausschließlich für Beschaffung bei diesen autorisierten Vertragshändlern.

FM behält sich das Recht vor, 3 Monate vor dem geplanten Vertragsende die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) unbedingt erforderlich sind.

Werden Reifen oder Felgen bezogen, die von der laut Kostenplanung angegebenen Dimension oder Art abweichen, bzw. nicht den obenstehend genannten Bestimmungen entsprechen, so wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch FM an den Kunden weiterverrechnet oder die monatlichen Betriebskosten entsprechend erhöht. Zusatzleistungen wie z.B. Radzierkappen und Reifengasfüllungen sind nicht im Leistungsumfang inkludiert und werden an den Kunden weiterverrechnet.

8.3 Kraftstoff und automotive Produkte

Ist die Dienstleistung Kraftstoff vereinbart, kann der Kunde entsprechend den von FM gegebenen Richtlinien unter Verwendung der ServiceCard auf offene Rechnung Kraftstoff und je nach Bezugsberechtigung der ServiceCard fahrzeugbezogene Leistungen (wie z.B. Schmiermittel, Frostschutz, Scheibenreiniger, Vignette, Mautgebühren) bei allen Tankstellen oder sonstigen Unternehmen, die die ServiceCard als Zahlungsmittel akzeptieren, beziehen. Es gelten die AGB der jeweiligen Mineralölgesellschaft.

Der Bezug erfolgt unter Vorweis der ServiceCard. Die Rechnung wird auf den Namen des Kunden ausgestellt, FM fungiert lediglich als Zahlstelle. FM wird seitens der Mineralölgesellschaft per Datenträger über die getätigten Bezüge informiert und legt diese für den Kunden vor. FM hat gegenüber dem Kunden Anspruch auf vollen Ersatz, dieser wird dem Kunden monatlich nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand verrechnet.

FM steht es frei, ihre Vorlagebereitschaft jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Verständigung des Kunden zu widerrufen und die Sperre der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Der Kunde verzichtet auf Geltendmachung jeglichen Schadenersatzes. Bezüge, die vor der Sperre erfolgt sind, werden von FM noch vorgelegt.

8.4 Nebenkosten

Diese Dienstleistung umfasst alle Aufwendungen für das vertragsgegenständliche Fahrzeuge, die nicht unter die unter Punkt 8.1, 8.2. bzw. 8.3 beschriebenen Dienstleistungen fallen sowie alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Aufwendungen der FM. Die Verrechnung aller angefallenen Aufwendungen wird im Zuge der nächsten Monatsvorschreibung verrechnet.

8.5 Ersatzfahrzeug

Soweit der Kunde mit FM die Dienstleistung „Ersatzfahrzeug“ vereinbart hat, ist er berechtigt, über FM zu dem zur Zeit der Anmietung jeweils gültigen Tarif einen Mietwagen anzumieten. Bestandteil der Anmietung sind hierbei die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft. FM übernimmt keinerlei Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Fahrzeugtype. FM tritt bei der Dienstleistung Ersatzfahrzeug nur als Vermittler und Zahlstelle zwischen dem Kunden und der Mietwagengesellschaft auf (dies gilt auch für die Abrechnung etwaiger Schäden). Der Kunde haftet für alle Schäden, auch jene, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, bis zum jeweils mit der Mietwagengesellschaft vereinbarten Selbstbehalt. Einwände gegen die Höhe der Selbstbehalte durch den Kunden sind nur gegen die jeweilige Mietwagengesellschaft möglich.

Bei Schäden am Vermietfahrzeug hat der Lenker umgehend eine schriftliche Unfallmeldung zu erstellen (Unfallbericht). Fahrzeugabschleppungen dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Mietwagengesellschaft durchgeführt werden. Sollte der Kunde bei Fahrzeugübernahme eine Beschädigung am Vermietfahrzeug feststellen, ist dies sofort der jeweiligen Mietwagengesellschaft als auch FM mitzuteilen. Für Schäden, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, haftet der Kunde bis zum vereinbarten Selbstbehalt.

Der Kunde ist verpflichtet, auch für die Zeit der Benützung des Mietwagens die monatlichen Betriebskosten für das ausgefallene Fahrzeug ohne Abzug an FM zu entrichten. Die Verrechnung aller angefallenen Aufwendungen wird im Zuge der nächsten Monatsvorschreibung verrechnet.

8.6 Versicherung

Der Kunde kann FM die Vermittlung der Versicherung des Fahrzeuges übertragen. Der Umfang des von FM abzuschließenden Versicherungsschutzes wird in der Dienstleistungsvereinbarung geregelt. FM vermittelt dann einen Versicherungsschutz auf Basis der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft.

Der Kunde ist Versicherungsnehmer, die Versicherungsprämien werden von FM lediglich inkassiert und an den jeweiligen Versicherer weitergeleitet.

Die in den Kostenplanungen enthaltenen Versicherungsprämien verstehen sich unter Zugrundelegung eines Schadenssatzes gemäß Dienstleistungsvereinbarung, der aus den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten bzw. bei Fehlen solcher, aufgrund von FM Standardsätzen ermittelt wird, wobei von einer Nutzung der FM Body Repair Shop Partnerbetriebe für sämtliche Karosseriereparaturen ausgegangen wird. Der Schadenssatz errechnet sich aus dem Verhältnis der Nettoprämien zu den tatsächlichen Kosten.

Diese mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Prämien gelten vorläufig für 1 Jahr ab Unterfertigung der entsprechenden Vereinbarung. Danach erfolgt eine Überprüfung des Schadenssatzes durch die Versicherungsgesellschaft. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Anpassung der Versicherungsprämien durch die Versicherungsgesellschaft, werden auch die dem Kunden von FM verrechneten Prämien entsprechend adaptiert. Diese gelten dann wiederum (vorläufig) für ein Jahr. Die Versicherungsprämien unterliegen davon unabhängig jedenfalls einer jährlichen Anpassung an den Verbraucherpreisindex (VPI). Bei vereinbarter Dienstleistung Kasko-Versicherung erfolgt die Schadensabwicklung bei selbst- oder fremdverschuldeten Schadensfällen über FM.

8.7 Schadensabwicklung

Der Kunde kann FM die Schadensabwicklung übertragen. FM bevorschusst alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive etwaiger Sachverständigenkosten. Zur Erteilung von Reparaturaufträgen stehen dem Kunden FM Havarie-/Schadensfall-Aufträge zur Verfügung. Alle Aufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch FM. Kosten und Zinsen für Instandsetzungsarbeiten, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, hat der Kunde nach Rechnungsstellung durch FM auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Schaden ist vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich unter Verwendung eines Europäischen Unfallberichtes, mit allen zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen den Unfallverursacher und/oder seine Kaskoversicherung in Höhe der von FM verauslagten Kosten erfüllungshalber an FM ab. FM nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde bzw. der Fahrer ist nicht berechtigt, solche Ansprüche an Dritte abzutreten, für die FM die Kosten zu verauslagten hat. Sofern FM weitere Kosten im Rahmen eines Schadensfalles an Dritte gezahlt hat, tritt der Kunde auch bezüglich dieser Schadensposition seine Ansprüche gegen den Schadensverursacher und/oder seine Kaskoversicherung erfüllungshalber an FM ab. FM nimmt diese Abtretung an.

FM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gerichtlich gegen den Schadensverursacher oder Kaskoversicherer geltend zu machen. Soweit verauslagte Kosten, auch solche im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung, nicht von einem Dritten an FM aufgrund der Abtretung erstattet wurden, wird FM diese dem Kunden spätestens mit der Endabrechnung in Rechnung stellen. Sollte mit einer Zahlung eines Dritten nicht mehr zu rechnen sein, wird FM die ihr erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche an den Kunden rückübertragen. Sofern nach Beendigung des Einzelvertrages noch die Zahlung durch einen Dritten erfolgt, wird FM diesen Betrag dem Kunden erstatten, wenn dieser zuvor aufgrund der Endabrechnung FM die Kosten bereits erstattet hat.

Die Bearbeitungsgebühr kann je nach Vereinbarung pauschal (d.h. die Gebühr ist in der Management-Fee inkludiert) bzw. je Schadensfall entrichtet werden. Bei Verrechnung je Schadensfall wird eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

8.8 Fahrzeugreparatur - Unfallschaden

Im Rahmen der Dienstleistung Fahrzeugreparatur – Unfallschaden werden Reparaturen nur von ausgesuchten Reparaturwerkstätten, so genannten „Body Repair Shops“ durchgeführt. Diese Dienstleistung umfasst zusätzlich zur Dienstleistung „Schadensabwicklung“ z.B. folgende Leistungen:

- Vermittlung einer durch FM ausgesuchten Reparaturwerkstatt (FM-Kooperationspartner)
- Kostenfreies Abschleppen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen vom Unfallort oder Stellplatz zur Werkstatt
- Durchführung von qualitativ hochwertigen Reparaturen zu günstigen Konditionen

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen und Vollmachten abzugeben, damit die Karosseriereparaturen bei den von FM ausgewählten Reparatur-Partnerbetrieben (Body Repair Shops) ausgeführt werden können. Die Bevollmächtigung bezieht sich auf das Verbringen von Fahrzeugen aus Drittbetrieben durch den jeweiligen Reparatur-Partner von FM. Insofern ist FM berechtigt, dem Reparatur-Partner Intervallmacht zu erteilen.

8.9 Informationsdienstleistungen

- Die Kalkulation – Kfz-Kostenplanung erfolgt durch FM je nach der in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Art und Anzahl.
- Die Rechnungslegung der monatlichen Betriebskosten sowie einer allfälligen Management-Fee erfolgt monatlich im Vorhinein.
- Nicht vereinbarte Dienstleistungen werden monatlich in Höhe der angefallenen Kosten an den Kunden weiterbelastet.
- Sofern die Dienstleistung Reporting vereinbart ist, erhält der Kunde folgendes halbjährliche Standardreporting (elektronische Übermittlung):
 - Ausreißerliste mit km-Abweichung/km-Eingabe bei Tankung
 - Auslaufliste – welche Fahrzeuge laufen in den nächsten 6 Monaten aus
 - Bestandsliste – Stammdaten (Kennzeichen, Marke, Modell, Fahrer, Kostenstelle)

Die Weitergabe von Unterlagen, Dokumenten, Reporting-Tools sowie aller Auswertungen an externe Dritte ist untersagt.

8.10 Beratung/Kostenmanagement

- Kosteneinsparungsanalyse, Benchmarking: Jährliches maximal halbtägiges Gespräch mit dem Kunden hinsichtlich zukünftiger Kosteneinsparungsmöglichkeiten im Fuhrparkbereich des Kunden, die FM für den Kunden erreichen kann und Lösungsvorschläge für deren Umsetzung.
- Car-Policy Beratung: einmal jährliches, maximal halbtägiges Beratungsgespräch zum Bereich „Car-Policy“ und diesbezüglichen Möglichkeiten. Nicht darin enthalten ist die Erstellung der beim Kunden intern erforderlichen Dokumente durch FM.

Nicht in 8.10 enthalten sind Beratungen hinsichtlich steuerlicher oder rechtlicher Fragen. Ebenfalls nicht enthalten sind Tätigkeiten von FM, die im Zusammenhang mit Beratungs- und Controllingtätigkeiten durch Dritte für den Kunden erforderlich sind. Die hierfür durch FM aufgewendeten Kosten und Leistungen werden gesondert nach angefallenem Aufwand abgerechnet.

8.11 Vertragsende und Endabrechnung

Die Beendigung eines Einzelvertrages erfolgt zeitgerecht, wenn das tatsächliche Vertragsende maximal drei Monate nach dem geplanten Vertragsendedatum liegt.

Je nach Einzelvertrag und Dienstleistungsvereinbarung erfolgt

- a. eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer für Vertragsdienstleistungen mit Kostengarantie (Gegenüberstellung der tatsächlichen Kilometerleistung in Relation zu der kalkulierten, anteiligen Kilometerleistung) gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Bei Fahrzeugen, die statt eines Kilometerzählers mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet sind, erfolgt eine Berechnung gemäß den Betriebsstunden. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamt-Fahrleistung um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehr-Kilometer-Entgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamt-Fahrleistung gutgeschrieben
- oder
- b. eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Istkosten-Abrechnung) für
- Service ohne Kostengarantie
 - Reifen ohne Kostengarantie

Zu dem Betrag, der sich aus der Endabrechnung ergibt, sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebene Gebühren und Steuern (z.B. Umsatzsteuer) aus der Vertragsauflösung samt allen Nebenkosten gemäß aktueller Preisliste hinzuzurechnen. Der Betrag ist binnen 5 Tagen ab Mitteilung zur Zahlung fällig.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 9.1 FM ist berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge jederzeit und fristlos zu kündigen
- a) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art gegenüber FM in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;
 - b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, sowie bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den Kunden Sicherstellung leistet;
 - c) wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;
 - d) wenn der Kunde sein überwiegendes Vermögen veräußert (insbesondere wenn der Kunde eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;
 - e) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - f) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von FM in erheblichem Umfange zu gefährden;
 - g) wenn der Kunde ohne Zustimmung von FM deren Fahrzeuge Dritten überlässt;
 - h) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

9.2 Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen (z. Zt. ein Monat) wieder aufgefunden, darf der Kunde mittels einer innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges gegenüber FM abzugebenden schriftlichen Erklärung den Einzelvertrag zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen fortsetzen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei FM maßgeblich.

9.3 Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den Einzelvertrag mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Bei Instandsetzungskosten von mehr als 60 % des Zeitwertes des Fahrzeuges entscheidet FM, ob Totalschaden vorliegt.

9.4 Anstelle einer fristlosen Kündigung aus vorgenannten Gründen ist FM berechtigt, Sicherheit für die restlichen monatlichen Betriebskosten und sonstige Forderungen zu verlangen. Leistet der Kunde bei einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse die von FM geforderte Sicherheit, kann er von FM die Fortsetzung des Flottenmanagement-Vertrages und aller Einzelverträge verlangen.

10. Schriftlichkeit

Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen/Eingaben an FM durch Brief, e-mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

11. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

11.1 Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2006 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.1. auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

11.2 FM ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein Widerspruch erhebt.

11.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Preisliste werden im Internet unter www.flottenmanagement.co.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.